

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022




Lfd. Nr.	VerfasserIn	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	PLEdoc GmbH (23.02.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, • Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



		<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>PLEdoc GmbH</p> 		
<p>2.</p>	<p>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster (24.02.2022)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, von unserer Seite werden keine Einwendungen erhoben.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



3.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (25.02.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. Mit freundlichen Grüßen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (28.02.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Mit freundlichen Grüßen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
5.	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (02.03.2022)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
6.	Kreispolizeibehörde Warendorf (02.03.2022)	Sehr geehrter Herr Bzdok, bzgl. Ihrer Anfrage wegen Stellungnahme kann ich Ihnen von hier aus mitteilen, dass seitens der Polizei Warendorf hinsichtlich der genannten Baumaßnahme	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



		aus verkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände bestehen.		
7.	Wasserversorgung Beckum GmbH (03.03.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren Bedenken haben wir nicht, die Löschwassermenge für den Grundschutz ist begrenzt auf ca. 96cbm/h im Umfeld und abhängig von der Wahl der Hydranten. Freundliche Grüße	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
8.	Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas (06.03.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bzdok, wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 23.02.2022 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt "Vorhabenbezogener Bebauungsplan "ALDI Lippweg"" gebeten haben. In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH. Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5 bar. Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme. Wir bedanken uns für die Benachrichtigung. Mit freundlichen Grüßen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Regionalzentrum Münster wird im Rahmen der Behördenbeteiligung angeschrieben und um Stellungnahme zum Planverfahren gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



<p>9.</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen (09.03.2022)</p>	<p>Sehr geehrter Herr Bzdok,</p> <p>zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 23.02.2022 übersandt wurde, werden keine Bedenken vorgebracht.</p> <p>In Anlehnung an die Versorgungsfunktion gemäß Einzelhandelskonzept (Nahversorgungsstandort) sowie an die Sortimentskonzeption gemäß Auswirkungsanalyse regen wir jedoch an, die textlichen Festsetzungen zu den Nebensortimenten zum Beispiel wie folgt zu präzisieren: „Sonstige Randsortimente sowie Nebensortimente (als Aktionswaren) sind auf maximal 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche beschränkt.“</p> <p>Dies entspricht den Empfehlungen des Einzelhandels-erlasses 2021, wonach der Anteil der Verkaufsfläche für nicht nahversorgungsrelevante Sortimente nicht mehr als 10 % der Gesamtverkaufsfläche betragen sollte. Hierunter fallen alle Rand- und Nebensortimente, sofern sie nicht den nahversorgungsrelevanten Sortimenten zuzuordnen sind, sowie Aktionswaren, da diese aufgrund ihres Wechsel- und Aktionscharakters keinen maßgeblichen Beitrag zur Nahversorgung von Gütern des täglichen Bedarfs liefern.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>In den textlichen Festsetzungen ist unter Nummer 1 a) beziehungsweise in der Begründung in Kapitel 7.1.1. bereits festgehalten, dass zentrenrelevante Nebensortimente auf maximal 10 Prozent der Gesamtverkaufsfläche beschränkt werden. Die Anregung des Trägers wurde dementsprechend schon umgesetzt.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine weiteren Einwände äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
-----------	---	--	---	---



<p>10.</p>	<p>Kreis Warendorf – Landrat (15.03.2022)</p>	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</p> <p>Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichts bedürfen einer Ergänzung: Die Entwässerung des Gebietes erfolgt im Mischsystem (Schmutz- und Niederschlagswasser). Dies ist in der vorgelegten Begründung richtig darzustellen. Für das Mischwassersystem ist die Bezirksregierung Münster, Dez. 54, zuständige Wasserbehörde.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet / Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderungen begründen. Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung / im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Straßenbaubehörde – Kreisstraßen:</p>	<p>Auf die genannten Belange wird nachfolgend einzeln eingegangen:</p> <p>Der Stellungnahme der <u>unteren Wasserbehörde</u> wird gefolgt. Die Begründung und der Umweltbericht werden entsprechend des Hinweises ergänzt.</p> <p>Die Stellungnahme der <u>unteren Bodenschutzbehörde</u> wird berücksichtigt und die Informationen in der Begründung sowie im Umweltbericht ergänzt.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt.</p>
-------------------	---	--	---	---



		<p>Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der folgenden Anregungen und Hinweise:</p> <p>Anregungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Einschätzung der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 (1) BNatSchG in Bezug auf die sogenannten „planungsrelevanten Arten“ nicht ausgelöst werden, stimme ich zu. 2. Zur Dokumentation der Artenschutzprüfung sind gemäß Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu ergänzen, abrufbar unter www.kreiswarendorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_A_Antragsteller_Angaben_zum_Plan_1_.pdf bzw. www.kreiswarendorf.de/fileadmin/publikationen/serviceportal/63/baugenehmigungsverfahren/Formular_B_Antragsteller_Art_fuer_Art_1_.pdf 	<p>Die Stellungnahme der <u>Straßenbaubehörde</u> wird zur Kenntnis genommen, Änderungen resultieren daraus nicht.</p> <p>Der Stellungnahme der <u>unteren Naturschutzbehörde</u> wird gefolgt. Die Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW werden ergänzt. Der bestehende Hinweis zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände auf der Planzeichnung (Nummer 2 Artenschutz) wird um den Abriss des Gebäudes ergänzt.</p>	
--	--	--	---	--



		<p>Hinweise</p> <p>1. Der Hinweis, dass zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände der Abriss des Gebäudes im Herbst vorzunehmen ist, ist in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>		
11.	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster, vormals innogy Netze Deutschland GmbH (17.03.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist. Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <p>Westnetz GmbH</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
12.	Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (21.03.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>aus versorgungstechnischer Sicht bestehen gegen die Änderungen des Bebauungsplanes unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



		<p>Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnischen als auch die gastechischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensbeteiligung. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p>		
13.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld (22.03.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines vorhandenen ALDI-Marktes zu schaffen, soll ein Vorhaben bezogener Bebauungsplan mit Festsetzung einer Sonderbaufläche aufgestellt werden.</p> <p>Zur Aufstellung des o.a. Bebauungsplanes werden seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
14.	Handwerkskammer Münster, Wirtschaftsförderung (25.03.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die durch Corona und den Online-Handel ohnehin angespannte Lage in den Innenstädten durch Erweiterung der Fläche für zentrenrelevante Sortimente am Lippweg weiter zu verschärfen, ist problematisch. Unter der Zielsetzung des Bebauungsplans, unter anderem der Sicherung der Nahversorgungsfunktion, und</p>	Vor dem Hintergrund fortwährender Veränderungen im Lebensmitteleinzelhandel, die sich unter anderem in einem höheren Flächenbedarf als Folge gesteigener Ansprüche von Kundinnen und Kunden sowie des Bedarfs zusätzlicher Infrastruktur widerspiegeln, soll die Verkaufsfläche im	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.



		<p>unter den Zielsetzungen der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Beckum ist dies außerdem schwer nachvollziehbar.</p> <p>Durch die Festsetzung 1. a) wird die tatsächliche zulässige Fläche für zentrenrelevante Sortimente immerhin um mehr als 50 % von 80 m² auf 127 m² erhöht. In der Städtebaulichen Verträglichkeitsanalyse wird dadurch von einem Umsatzzuwachs mit zentrenrelevanten Sortimenten von ca. 300.000 € ausgegangen. Vor dem Hintergrund, des durch kleinteilige Läden und Geschäfte mit Betriebsgrößen bis 99 m² geprägten zentralen Versorgungsbereichs in Beckum, ist die Feststellung der Städtebaulichen Verträglichkeitsanalyse, dass „keine nennenswerten Umsätze bzw. keine städtebaulich negative Auswirkungen auf die Bestandsstrukturen zentraler Versorgungsbereiche oder die verbraucher-nahe Versorgung der Bevölkerung im Untersuchungsraum in diesem Sortiment zu erwarten [ist]“, somit unbedingt zu hinterfragen.</p> <p>Wir regen deshalb an die maximal zulässige Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente auf dem aktuellen Stand von maximal 80 m² festzulegen.</p> <p>Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB stellen wir keine Anforderungen.</p>	<p>Zuge des Neubaus vergrößert werden. Somit können die logistischen und betrieblichen Abläufe der Filiale verbessert und die Produktplatzierung im Markt optimiert werden.</p> <p>Der Vorhabenstandort ist dabei als Nahversorgungsstandort mit besonderer Versorgungsfunktion definiert und dient der wohnortnahen Versorgung.</p> <p>Um negative Auswirkungen auszuschließen wurde eine städtebauliche Verträglichkeitsanalyse durch ein Fachbüro erarbeitet. Dabei wurde unter anderem das kommunale Einzelhandelskonzept von 2020 beachtet. Das Gutachten wurde bereits nach Anregungen der Bezirksregierung überarbeitet und mit Annahme des Worst-Case-Falles im Sinne einer Betrachtung zur sicheren Seite hin überprüft. Die Planung wurde an die Ziele der Raumordnung angepasst, im Ergebnis zeigt sich, dass keine städtebaulich negativen Auswirkungen auftreten.</p> <p>Der Anregung wird somit nicht gefolgt.</p>	
--	--	---	--	--

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der frühzeitigen Beteiligungsschritte der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Zeitraum: 24.02.2022 – 25.03.2022



		<p>Wir hoffen, unsere Anregungen sind Ihnen im Rahmen des weiteren Verfahrens von Nutzen. Bei Fragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.</p> <p>Freundliche Grüße</p> <p>Handwerkskammer Münster</p>		
--	--	---	--	--




Lfd. Nr.	VerfasserIn	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.	PLEdoc GmbH (23.06.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) 	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



		<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p>Anhang:</p> 		
<p>2.</p>	<p>Kreispolizeibehörde Warendorf (23.06.2022)</p>	<p>Seitens der Polizei Warendorf bestehen hinsichtlich der genannten Genehmigung keine Einwände.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



3.	Bezirksregierung Münster: Dezernat 33 (24.06.2022)	Gegen die Planung bestehen seitens der Bezirksregierung Münster, Flurbereinigungsbehörde, keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
4.	IHK Nord Westfalen (24.06.2022)	Sehr geehrter Herr Jürgens, zu dem vorgenannten Bebauungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 23.06.2022 übersandt wurde, werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
5.	LWL – Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (24.06.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Jürgens, da in den Bebauungsplan bereits ein Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Ich möchte darauf hinweisen, dass am 01.06.2022 das neue Denkmalschutzgesetz NRW in Kraft getreten ist und bitte Sie, den Hinweis zum Denkmalschutz wie folgt zu ändern: §§ 15 und 16 DSchG NRW = neu: §§ 16 und 17 DSchG NRW.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände äußert. Der Hinweis im Bebauungsplan sowie in der Begründung wird an das neue Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen angepasst.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
6.	Wasserversorgung Beckum GmbH (24.06.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren,	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



		es bestehen keine Bedenken oder weitere Anregungen.		Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
7.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (27.06.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.
8.	Westnetz GmbH: Regionalzentrum Münster (28.06.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, zu diesem Entwurf teilen wir Ihnen mit, dass innerhalb des im Plan gekennzeichneten Bereiches weder Gas- oder Stromversorgungsleitungen des Transportnetzes noch des Verteilnetzes der Westnetz GmbH verlaufen und die Legung von Versorgungsleitungen in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist. Gegen den Entwurf werden keine Bedenken und Anregungen geäußert. Diese Stellungnahme erfolgt für das 0,4-10kV-Verteilnetz und das Gas-Verteilnetz als Eigentümerin und für Steuer-/Fernmeldekabel im Namen und Auftrag der „Westnetz Kommunikationsleitungen GmbH & Co. KG“.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



<p>9.</p>	<p>Energieversorgung Beckum GmbH & Co KG (EVB) (29.06.2022)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, aus versorgungstechnischer Sicht bestehen zum vorhanbenenbezogenen Bebauungsplan unsererseits keine Bedenken. Auch weitere Anregungen werden nicht geltend gemacht.</p> <p>Die Stellungnahme betrifft sowohl die elektrotechnische als auch die gastechischen Belange der Energieversorgung Beckum GmbH & Co. KG.</p> <p>Wir danken für die Beteiligung und bitten um weitere Verfahrensberücksichtigung sowie Zusendung aktueller Planunterlagen. Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<p>10.</p>	<p>Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW, NL Münster (04.07.2022)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, von unserer Seite werden keine Einwendungen erhoben.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>
<p>11.</p>	<p>Westnetz GmbH: Dokumentation – Gas (05.07.2022)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Jürgens, wir nehmen Bezug auf Ihre Mail vom 23.06.2022 an die Westnetz GmbH, mit der Sie um Stellungnahme für das Projekt Vorhabenbezogener Bebauungsplan "ALDI Lippweg" gebeten haben.</p> <p>In dem angegebenen Bereich befinden sich keine Erdgashochdruckleitungen der Westnetz GmbH.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.</p> <p>Das Regionalzentrum Münster wurde ebenfalls im Rahmen des Verfahrens um Stellungnahme gebeten, auch dieser Träger äußerte keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>



		<p>Die o. g. Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf Erdgashochdruckleitungen mit einem Betriebsdruck ≥ 5bar.</p> <p>Für die eventuell vorhandenen Versorgungsleitungen anderer Druckstufen und Sparten (Strom, Wasser, Fernwärme) erteilt das Regionalzentrum Münster (posteingang-netzplanung-muenster@westnetz.de) eine Stellungnahme.</p> <p>Wir bedanken uns für die Benachrichtigung.</p>		
12.	Kreis Warendorf – Landrat (20.07.2022)	<p>Zu dem o.a. Planungsvorhaben habe ich folgende Anregungen und Bedenken:</p> <p>Untere Wasserbehörde – Sachgebiet Wasserwirtschaft und Gewässerschutz:</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen wird der Planung inhaltlich zugestimmt.</p> <p>Untere Bodenschutzbehörde:</p> <p>Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zur Zeit Eintragungen im Plangebiet/Änderungsbereich und im Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung. Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer</p>	<p>Auf die genannten Belange wird nachfolgend einzeln eingegangen:</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Wasserbehörde wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.</p> <p>Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.</p>



		<p>Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.</p> <p>Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung /im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.</p> <p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Dem Ergebnis der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, stimme ich zu.</p> <p>Anhang: Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)</p>	<p>Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen, es werden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.</p>	
--	--	---	---	--

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“
 Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB
 Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



		<p>Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) C.) Naturschutzbehörde</p> <p>Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Naturschutzbehörde</p> <p>Vorhaben: VBPL "ALDI Lippweg", Beckum</p> <p>Naturschutzbehörde: UNB Kreis Warendorf</p> <p>Prüfung durch: Lars Schraer am (Datum): 19.07.2022</p> <p>Entscheidungsvorschlag: Zustimmung: <input type="checkbox"/> Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.): <input checked="" type="checkbox"/> Ablehnung: <input type="checkbox"/></p> <p>1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV- Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.</p> <p>Nur wenn Frage 1. „nein“:</p> <p>2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren sowie weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgesehener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.</p> <p>Nur wenn Frage 2. „nein“:</p> <p>3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmenvoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt* bzw. befürwortet** wird. Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach und es gibt keine zumutbare Alternative um der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam. Sofern bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt, wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.</p> <p>Nur wenn Frage 3. „nein“:</p> <p>(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)</p> <p>4. Es wird eine Befreiung nach § 57 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet**. ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage): Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt. Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.</p> <p>Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen (weiter auf Blatt 2):</p> <p>Die Beseitigung von Gehölzen darf nur in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. erfolgen. Soll eine Beseitigung von Gehölzen in die Zeit vom 01.03. bis 30.09. fallen, ist im Vorfeld eine Besatzfreiheit gutachterlich zu attestieren und der Unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Der Abriss des Gebäudes sollte zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände im Herbst erfolgen.</p> <p><small>* bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen ** bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Planfeststellungsverfahren, Immissionschutzrechtliche Genehmigungen)</small></p> <p>Interne Vermerke</p> <p>Aktenzeichen: 63-1486/2022 Standort der Akte:</p>		
13.	Landesbetrieb Straßenbau NRW: Regionalniederlassung Münsterland Hauptstelle Coesfeld (25.07.2022)	Sehr geehrte Damen und Herren, der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt abseits von vorhandenen und geplanten Landes- und Bundesstraßen.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Träger keine Einwände oder Anregungen äußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „ALDI Lippweg“

Abwägung der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB

Zeitraum: 23.06.2022 – 26.07.2022



		Daher werden zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan "ALDI Lippweg" seitens Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland, keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.		
14.	Handwerkskammer Münster: Wirtschaftsförderung (26.07.2022)	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>wir verweisen auf unsere im TÖB-Verfahren vorgetragene Anregung, die zulässige VKF für zentrenrelevante Rand- und Nebensortimente auf 80 qm zu beschränken.</p> <p>Freundliche Grüße</p>	<p>Um negative Auswirkungen auszuschließen wurde eine städtebauliche Verträglichkeitsanalyse durch ein Fachbüro erarbeitet. Das Gutachten wurde bereits nach Anregungen der Bezirksregierung überarbeitet und mit Annahme des Worst-Case-Falles im Sinne einer Betrachtung zur sicheren Seite hin überprüft. Die Planung wurde an die Ziele der Raumordnung angepasst, im Ergebnis zeigt sich, dass auch in Bezug auf Nebensortimente keine städtebaulich negativen Auswirkungen auftreten.</p> <p>Darüber hinaus werden die Rand- und Nebensortimente bereits durch eine textliche Festsetzung eingeschränkt.</p> <p>Der Anregung wird somit nicht gefolgt.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.